



Engagements fördern

Newsletter Kasachstan

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft in Kasachstan

Ausgabe: Oktober – Dezember 2017 www.roedl.de/kasachstan | www.roedl.com/kazakhstan

Lesen Sie in dieser Ausgabe

- > Aktuelle Fragen der Quellenbesteuerung gemäß den Normen der kasachischen Steuergesetzbuchs und Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens
- > Vorlage der Ansässigkeitsbescheinigung

> Aktuelle Fragen der Quellenbesteuerung gemäß den Normen der kasachischen Steuergesetzbuchs und Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens

Von **Galymbek Kereibayev**, Rödl & Partner Kasachstan

Betrachtung nach dem kasachischen Steuerrecht

In diesem Artikel wird die Einbehaltung von Quellensteuer bei Zahlungen zugunsten der in Kasachstan nicht ansässigen Personen (die sog. Nichtresidenten) betrachtet.

Die Bestimmungen der Art. 192, 193 und 200 Abs. 2 des kasachischen Steuergesetzbuchs (im Folgenden als „SteuerGB“ bezeichnet) sehen die

Das Team von Rödl & Partner Kasachstan bedankt sich bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit und wünscht Ihnen eine besondere Zeit mit Ihren Lieben und ein erfolgreiches neues Jahr!

Obliegenheiten eines Steueragenten vor, die Quellensteuer vom Einkommen von Nichtresidenten aus den in der Republik Kasachstan gelegenen Quellen einzubehalten.

Bei der Prüfung der Möglichkeit der Quellensteuerbefreiung ist der Steueragent nach Maßgabe des Art. 212 Abs. 4 und Art. 200 Abs. 2 SteuerGB verpflichtet, nicht nur die Tatsache der Gründung einer Betriebsstätte, sondern auch die Zuordnung der Einkünfte zu einer solchen Betriebsstätte zu prüfen.

Die Einbehaltung Quellensteuer setzt das Vorhandensein von Einkünften voraus, die mit den Tätigkeiten einer Betriebsstätte in der Republik Kasachstan verbunden sind, und zwar infolge der:

- Aktivitäten in der Republik Kasachstan;
- Erbringung bestimmter Arten von Dienstleistungen außerhalb der Republik Kasachstan;
- Zuweisung der Einkünfte der Hauptgesellschaft mit Sitz im Ausland der Betriebsstätte in der Republik Kasachstan.

Einbehaltung der Quellensteuer vom Einkommen infolge von Aktivitäten in der Republik Kasachstan

Art. 193 SteuerGB sieht vor, dass das Einkommen einer in Kasachstan nicht ansässigen juristischen Person (Nichtresident), die die Geschäftstätigkeit in Kasachstan ohne Gründung einer Betriebsstätte ausübt, mit einer Quellensteuer zu belegen ist. Somit setzt SteuerGB das Vorhandensein von Einkünften aus Quellen in der Republik Kasachstan für eine Quellenbesteuerung voraus.

Art. 192 Abs. 1 Nr. 2) SteuerGB bestimmt, dass die infolge der Verrichtung von Arbeiten und Erbringung der Dienstleistungen in Kasachstan erwirtschafteten Einkünfte, als die steuerpflichtigen Einkünfte aus den in Kasachstan gelegenen Quellen betrachtet werden.

Einbehaltung der Quellensteuer vom Einkommen infolge der Verrichtung von bestimmten Dienstleistungen außerhalb von Kasachstan

Art. 192 Abs. 1 Nr. 3) SteuerGB sieht vor, dass das Einkommen infolge der Erbringung von Verwaltungs-, Finanz-, Beratungs- und juristischen Dienstleistungen außerhalb von Kasachstan (mit Ausnahme von Vertretung bei einem Gericht, Schiedsgericht, sowie der notariellen Dienstleistungen) als ein steuerpflichtiges Einkommen eines Nichtresidenten aus den in Kasachstan gelegenen Quellen betrachtet wird.

Sollten die bestimmten Dienstleistungen nicht in dem oben aufgeführten Leistungskatalog vorgesehen sein, so unterliegt das Einkommen eines Nichtresidenten infolge der Erbringung solcher Dienstleistungen keiner Quellenbesteuerung in Kasachstan. Werden z.B. zugunsten einer in Kasachstan ansässigen Person (der sog. Resident) technisch Dienstleistungen im Ausland erbracht, so ist das an den Nichtresidenten auszahlende Einkommen in Kasachstan quellensteuerbefreit.

Einbehaltung der Quellensteuer vom Einkommen der Filiale oder der Repräsentanz eines Nichtresidenten

Ein weiteres Beispiel stellt der Einbehalt der Quellensteuer vom Einkommen einer Filiale oder einer Repräsentanz eines Nichtresidenten dar.

Gemäß Art. 191 Abs. 1 Nr. 9) SteuerGB wird eine Filiale oder eine Repräsentanz eines Nichtresidenten als steuerliche Betriebsstätte anerkannt. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sieht das kasachische SteuerGB den Einbehalt der Quellensteuer vom Einkommen der Filiale oder der Repräsentanz eines Nichtresidenten vor.

Art. 200 Abs. 2 SteuerGB enthält die Verpflichtung des Steueragenten, bei der

Auszahlung des Einkommens an eine Filiale oder die Repräsentanz eines Nichtresidenten die Quellensteuer einzubehalten, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) *Das Vorhandensein der in Art. 198 Abs. 2 Nr. 4) und Abs. 3 SteuerGB vorgesehenen Einkünfte eines Nichtresidenten infolge der:*
- Ausübung der Geschäftstätigkeit eines Nichtresidenten in Kasachstan, die mit der Geschäftstätigkeit der steuerlichen Betriebsstätte dieses Nichtresidenten in Kasachstan identisch oder gleichartig ist (Art. 198 Abs. 2 Nr. 4) SteuerGB);
 - Ausübung der Geschäftstätigkeit eines Nichtresidenten sowohl in Kasachstan als auch im Ausland im Rahmen eines gemeinsamen oder der verbundenen Projekte, die zusammen mit der steuerlichen Betriebsstätte in Kasachstan durchgeführt werden (Art. 198 Abs. 3 SteuerGB);

b) *Das Fehlen eines mit der Filiale oder der Repräsentanz eines Nichtresidenten abgeschlossenen Vertrages (Art. 200 Abs. 2 Nr. 1) SteuerGB) und einer durch die Filiale oder die Repräsentanz eines Nichtresidenten ausgestellten Faktura-Rechnung für den Absatz von Waren, Verrichtung von Arbeiten, Erbringung von Dienstleistungen (Art. 200 Abs. 2 Nr. 2) SteuerGB)*

Somit kann vom Einkommen der Filiale oder der Repräsentanz eines Nichtresidenten in Ermangelung eines abgeschlossenen Vertrages und einer durch die Filiale oder die Repräsentanz eines Nichtresidenten ausgestellten Faktura-Rechnung die Quellesteuer i.H.v. 20% einbehalten werden. In einem solchen Fall wird die Körperschaftsteuer der Filiale respektive der Repräsentanz um die Summe der einbehaltenen Quellensteuer vermindert. Sollte die Summe der Quellensteuer grösser sein als die errechnete Körperschaftssteuer der der Filiale respektive der Repräsentanz, so stellt diese Differenz einen steuerlichen Verlust dar, der auf die nächsten 10 Jahre übertragen wird (Art. 198 Abs. 2 SteuerGB).

Die Regelung des Art. 198 Abs. 2 Nr. 4) SteuerGB

Art. 200 Abs. 2 SteuerGB sieht eine Zurechnung des Einkommens zur Betriebsstätte, sowie den Einbehalt der Quellensteuer für den Fall, wenn ein Nichtresident die Geschäftstätigkeit in Kasachstan ausübt, die mit der Geschäftstätigkeit der steuerlichen Betriebsstätte dieses Nichtresidenten in Kasachstan identisch oder gleichartig ist (Art. 198 Abs. 2 Nr. 4) SteuerGB).

Diese Regelung setzt das Vorhandensein des infolge der Geschäftstätigkeit in Kasachstan erwirtschafteten Einkommens des Nichtresidenten voraus. Dies vorausgeschickt muss die Tätigkeit des Hauptunternehmens zusätzlich mit der Geschäftstätigkeit der steuerlichen Betriebsstätte dieses Nichtresidenten in Kasachstan identisch oder gleichartig sein.

Die Regelung des Art. 191 Abs. 3 SteuerGB

Einen weiteren Fall sieht Art. 198 Abs. 3 SteuerGB vor. Nach dieser Vorschrift muss die Quellensteuer einbehalten werden etwa in dem Fall, wenn ein Nichtresident seine Geschäftstätigkeit sowohl in Kasachstan als auch im Ausland im Rahmen eines gemeinsamen oder einer verbundenen Projekte gemeinsam mit seiner steuerlichen Betriebsstätte in Kasachstan durchführt.

Art. 191 Abs. 2 SteuerGB bestimmt dabei, dass diejenigen Projekte als verbunden gelten, bei denen die Verträge miteinander verbunden und voneinander abhängig sind.

Als verbundene Verträge werden die Verträge angesehen, die den nachfolgenden Voraussetzungen gleichzeitig entsprechen:

- nach dem Vertrag werden durch den Nichtresidenten oder seine affilierte Person *identische oder gleichartige Leistungen zugunsten eines und desselben Steueragenten*

oder seiner affilierten Person erbracht;

- der Zeitabschnitt zwischen dem Datum der Beendigung der Dienstleistungserbringung (Verrichtung von Arbeiten) nach einem Vertrag und dem Datum des Abschlusses des anderen Vertrages überschreitet 12 aufeinanderfolgende Monate nicht.

Als abhängige Verträge werden die Verträge angesehen, in denen eine Nichterfüllung von Verpflichtungen des Nichtresidenten oder seiner affilierten Person aus einem Vertrag die ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen dieses Nichtresidenten oder seiner affilierten Person aus einem anderen Vertrag beeinflusst.

Somit besteht das Risiko, dass die Verträge, die durch die Hauptgesellschaft oder ihrer steuerlichen Betriebsstätte mit dem kasachischen Vertragspartner abgeschlossen werden, von den kasachischen Steuerbehörden als verbundene Projekte für die Zwecke der Quellenbesteuerung angesehen werden können.

Regelung des Doppelbesteuerungsabkommens

Art. 2 Abs. 5 SteuerGB sieht vor, dass die Normen des Doppelbesteuerungsabkommens Vorrang vor den Normen des SteuerGB haben.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens vom 26.11.1997 (nachfolgend als „DBA DE-KAZ“ bezeichnet) können Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus.

Somit sieht DBA DE-KAZ die Möglichkeit der Befreiung der Gewinne deutscher Unternehmen von der Quellenbesteuerung in Kasachstan unter der Prämisse, dass keine steuerliche Betriebsstätte in Kasachstan begründet ist.

Die Regelungen einiger DBA sehen vor, dass die Gewinne des Hauptunternehmens nur im Ansässigkeitsstaat dieses Unternehmens besteuert werden dürfen.

So ist im Punkt (1) des Protokolls zum DBA DE-KAZ eine Regelung enthalten, wonach die Gewinne im Zusammenhang mit dem Teil des Vertrages, der in dem Vertragsstaat durchgeführt wird, in dem der Sitz der Geschäftsleitung des Unternehmens liegt, nur in diesem Staat besteuert werden können.

Bezogen auf die Leistungen, die durch die Hauptgesellschaft ausschließlich im Ausland (Deutschland) erbracht werden, hat dies zur Folge, dass solche Gewinne der Hauptgesellschaft ausschließlich in Deutschland zu besteuern sind und ihrer Filiale in Kasachstan nicht zugerechnet werden dürfen. Eine anderweitige Auslegung würde zu einer Doppelbesteuerung sowohl in Kasachstan als auch in Deutschland führen.

Art. 212 SteuerGB sieht die Möglichkeit der Befreiung der durch die unternehmerische Tätigkeit erwirtschafteten Gewinne deutscher Unternehmen von der Quellenbesteuerung aufgrund der apostillierten Ansässigkeitsbescheinigung vor. Sollten die Dienstleistungen in Kasachstan erbracht werden, so müssen zusätzlich die notariell beglaubigten Kopien der Gründungunterlagen oder des Handelsregisterauszugs mit Angabe der Gründer (Gesellschafter) und der Mehrheitsaktionäre eines Nichtresidenten vorgelegt werden. Dabei ist es wichtig, die Periode der Leistungserbringung zu überprüfen um eine Entstehung der steuerlichen Betriebsstätte mit Sicherheit ausschließen zu können. Sollte eine steuerliche Betriebsstätte begründet worden sein, so ist die Anwendung der Vorschriften des jeweiligen DBA im Hinblick auf die Steuerbefreiung in Kasachstan ausgeschlossen.

Zusammenfassung

Angesichts des oben Dargelegten es ist notwendig, nicht nur prüfen, ob Leistungen in Kasachstan erbracht worden sind, sondern darüber hinaus zu prüfen, ob die entsprechenden Leistungen im Ausland vom Leistungskatalog des Art. 192 Abs. 1 Nr. 3) SteuerGB erfasst werden

Sollten Zahlungen zugunsten der Filiale oder der Repräsentanz eines Nichtresidenten vorgenommen werden, so muss sorgfältig geprüft werden, ob die entsprechenden Gewinne des Hauptunternehmens eventuell der Filiale oder der Repräsentanz – etwa im Rahmen der identischen / gleichartigen Tätigkeit, eines oder verbundenen Verträge - zugerechnet werden können und müssen.

Liegen die Gewinne aus den in Kasachstan gelegenen Quellen vor, so muss die Entstehung der steuerlichen Betriebsstätte gem. Art. 5 DBA geprüft werden. Die Anwendung der Normen des jeweiligen DBA ist grundsätzlich dann möglich, wenn keine steuerliche Betriebsstätte entstanden ist.

Sollten Sie weitere Fragen haben, beantworten wir Ihre Fragen gerne im Rahmen eines persönlichen Treffens.

Kontakt für weitere Informationen



Galymbek Kereibayev

Steuerberater (Kasachstan)

Tel.: +7 (727) 356-06-55

E-Mail: galymbek.kereibayev@roedl.pro

Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung

Von Ainagul Atalykova, Rödl & Partner Kasachstan

Ziele der Anwendung der Ansässigkeitsbescheinigungen

Viele Unternehmen aus Kasachstan kooperieren mit ausländischen Geschäftspartnern. Um die Einkünfte der nicht ansässigen Unternehmen völlig oder teilweise von der Besteuerung zu befreien, werden Vorschriften der internationalen Verträge angewendet.

So ist der Steueragent berechtigt, deren Vorschriften bei der Einhaltung der folgenden Bedingungen selbständig anzuwenden:

- der Nichtansässige ist der endgültige Empfänger der Einkünfte und ist einem Land ansässig, mit dem ein internationaler Vertrag abgeschlossen ist;
- ein Dokument (eine Bescheinigung) ist vorgelegt, das die Ansässigkeit bestätigt und mit Punkt 4, Artikel 219 des Steuergesetzbuches (im Folgenden „StGB“ genannt) übereinstimmt.

Die Anwendung der Vorschriften eines internationalen Vertrages durch den Steueragenten ist das gebräuchlichste Verfahren. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Vorlage durch den Nichtansässigen bei dem Steueragenten eines offiziellen Dokuments, das die Ansässigkeit in einem Staat bestätigt, mit dem ein internationaler Vertrag abgeschlossen ist, obligatorisch ist (Punkt 3, Artikel 212 StGB). Falls dies unrechtmäßig verwendet wird, haftet der Steueragent, das heißt das Unternehmen in Kasachstan. Im Folgenden betrachten wir wesentliche Anforderungen in Bezug auf die Ansässigkeitsbescheinigung.

Anforderungen in Bezug auf Ansässigkeitsbescheinigungen

In einem Dokument, das die Ansässigkeit bestätigt, ist der Zeitraum aufzuführen, innerhalb dessen der Nichtansässige als in einem Staat, mit dem ein internationaler Vertrag abgeschlossen ist, ansässig anerkannt ist. Falls kein Zeitraum aufgeführt ist, wird der Nichtansässige als ansässig innerhalb des Kalenderjahres anerkannt, in dem

ein solches Dokument ausgestellt wurde.

Gemäß Punkt 5, Artikel 219 StGB unterliegt Folgendes der diplomatischen oder konsularischen Bescheinigung bzw. der Apostillierung:

- 1) Unterschrift eines Amtsträgers oder Siegel der Behörde, die das Dokument, das die Ansässigkeit bestätigt, beglaubigt hat;
- 2) Unterschrift und Siegel eines ausländischen Notars im Falle der notariellen Beglaubigung der Kopie des Dokuments, das die Ansässigkeit bestätigt.

Falls die Dokumente, die die Ansässigkeit der nichtansässigen Person ohne entsprechende Bescheinigung (Apostillierung) vorgelegt werden, ist der Steueragent verpflichtet, die Körperschaftsteuer an der Auszahlungsquelle gemäß StGB einzubehalten.

Bei der Erstellung der Ansässigkeitsbescheinigung sind auch folgende Angelegenheiten zu berücksichtigen:

- in der Bescheinigung ist konkret aufzuführen, dass diese Gesellschaft in diesem Land nicht zum Beispiel registriert, sondern ansässig ist;
- die Ansässigkeitsbescheinigung wird durch eine bevollmächtigte Steuerbehörde des ausländischen Staates ausgestellt;
- die Ansässigkeitsbescheinigung wird durch einen Amtsträger der bevollmächtigten Steuerbehörde unterzeichnet;
- die Unterschrift der Person, die die Ansässigkeitsbescheinigung im Namen der bevollmächtigten Steuerbehörde des ausländischen Staates unterzeichnet, ist mit der Apostille zu beglaubigen. Relativ oft treten Fälle auf, wenn die Apostille die Unterschrift des Notars bestätigt, der seinerseits die Unterschrift des Amtsträgers der Steuerbehörde beglaubigt. In diesen Fällen betrachten die Steuerbehörden die Ansässigkeitsbescheinigung als nicht bzw. nicht ordnungsgemäß apostilliert, indem sie auf die Bestimmungen des Haager Apostille-Übereinkommens verweisen.
- der Ansässige der Republik Kasachstan - der Steueragent muss zum Zeitpunkt der Auszahlung der berechneten Einkünfte (nicht später) an den Nichtansässigen über eine ordnungsgemäß

erstellte Ansässigkeitsbescheinigung verfügen.

Neben der Erstellung der Bescheinigung ist auch das Datum deren Vorlage zu berücksichtigen.

Datum der Vorlage der Ansässigkeitsbescheinigung

Das Dokument, das die Ansässigkeit bestätigt, ist durch den Nichtansässigen spätestens am ersten fälligen der folgenden Tage beim Steueragenten vorzulegen (Punkt 3, Artikel 212 StGB der Republik Kasachstan):

- 1) zum 31. März des Jahres, das dem Veranlagungszeitraum folgt, in dem die Auszahlung des Ertrages an den Nichtansässigen geleistet wurde oder die nichtausgezahlten Erträge des Nichtansässigen steuerrechtlich geltend gemacht wurden;
- 2) zum Zeitpunkt der planmäßigen Steuerprüfung des Quartals, in dem die Erträge an den Nichtansässigen ausgezahlt werden und der im Kalenderjahr endet, in dem eine solche steuerliche Prüfung in Bezug auf die Pflicht zur Zahlung der Einkommensteuer (die an der Auszahlungsquelle einbehalten wird) durchgeführt wird;
- 3) spätestens fünf Arbeitstage vor dem Abschluss der außerplanmäßigen Steuerprüfung des Quartals, in dem die Erträge an den Nichtansässigen ausgezahlt werden und der im Kalenderjahr endet, in dem eine solche steuerliche Prüfung in Bezug auf die Pflicht zur Zahlung der Einkommensteuer (die an der Auszahlungsquelle einbehalten wird) durchgeführt wird. Das Datum der Beendigung der außerplanmäßigen Steuerprüfung wird in Übereinstimmung mit der Vorschrift bestimmt.

Falls der Nichtansässige Leistungen auf dem Territorium der Republik Kasachstan innerhalb der Frist erbringt, die zur keinen Entstehung einer Betriebsstätte in der Republik Kasachstan führt, hat die nicht ansässige juristische Person neben

der Ansässigkeitsbescheinigung einen Handelsregisterauszug beim Steueragenten vorzulegen (Punkt 4, Artikel 212 StGB der Republik Kasachstan).

Unrechtmäßige Anwendung der Bestimmungen des internationalen Vertrages

Es ist anzumerken, dass gemäß Artikel 279 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Republik Kasachstan der unterlassene bzw. unvollständige Einbehalt innerhalb der durch die Steuergesetzgebung der Republik Kasachstan bestimmten Frist durch den Steueragenten der Steuern, die einzubehalten und/oder an den Fiskus zu überweisen sind, zu einem Bußgeld führt, und zwar in Höhe von 20 Prozent der nicht einbehaltenen Summe der Steuern und sonstigen obligatorischen Zahlungen für Kleinunternehmen und gemeinnützige Organisationen, 30 Prozent für mittelständische Unternehmen und 50 Prozent für Großunternehmen.

Die unterlassene bzw. unvollständige Überweisung innerhalb der durch die Steuergesetzgebung der Republik Kasachstan bestimmten Frist durch den Steueragenten der einbehaltenen Steuern, die an den Fiskus zu überweisen sind, zu einem Bußgeld führt, und zwar in Höhe von 5 Monatsabrechnungsgrößen für Kleinunternehmen und gemeinnützige Organisationen, 10 Monatsabrechnungsgrößen für mittelständische Unternehmen und 20 Monatsabrechnungsgrößen für Großunternehmen.

Die Person ist in Bezug auf die einbehaltenen (zu einbehaltenden) Steuern, die durch den Steueragenten selbstständig festgestellt und in der zusätzlichen steuerlichen Berichterstattung aufgeführt wurden, ordnungsrechtlich nicht zu belangen, wie durch den vorliegenden Artikel vorgesehen, falls diese spätestens drei Arbeitstage nach dem Tag der Vorlage der zusätzlichen steuerlichen Berichterstattung bei der Behörde für staatliche Einnahmen an den Fiskus überwiesen werden.

„Rödl & Partner“ unterstützt Sie gerne bei der Erstellung der Ansässigkeitsbescheinigung und stellt Ihnen qualifizierte Mitarbeiter zur Führung der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ainagul Atalykova

Buchhalterin

Tel.: +7 (727) 356-06-55

E-Mail: ainagul.atalykova@roedl.pro

Einzigartige Kombination

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 108 eigenen Standorten in 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 4.500 Kolleginnen und Kollegen.

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Knaul
Rechtsanwalt
Niederlassungsleiter Kasachstan
Tel.: +7 (727) 356-06-55
E-Mail: andreas.knaul@roedl.pro



Michael Quiring
Rechtsanwalt
Stellv. Niederlassungsleiter Kasachstan
Tel.: +7 (727) 356-06-55
E-Mail: michael.quiring@roedl.pro

Engagements fördern

„Kasachstan ist eines der rohstoffreichsten Länder Zentralasiens. Erdöl und -gas bilden das Fundament der kasachischen Wirtschaft. Mit über 87 Prozent des Handelsverkehrs in dieser Region zählt Kasachstan zu den bedeutenden Partnern Deutschlands. Nutzen Sie die Potenziale dieses aufstrebenden Marktes! Wir beraten Sie konsequent und umfassend bei all Ihren wirtschaftlichen Engagements.“

Rödl & Partner

„Wie bei Rödl & Partner fördern wir uns gegenseitig und engagieren uns ganz automatisch als Teil des großen Ganzen. Dieses Miteinander spornt uns jedesmal zu neuen Höchstleistungen an. Dabei schaffen wir ein Gerüst aus Stabilität und Vertrauen für unsere Jüngsten. Mit dieser Verlässlichkeit machen sich diese auf den Weg an die Spitzenposition.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum:

Newsletter Kasachstan

Ausgabe Oktober – Dezember 2017

Herausgeber:

Rödl & Partner Kasachstan

Pr. Dostyk 188, BZ „Kulan“, 8. Stock
050051 Almaty
Tel.: + 7 (727) 356-06-55 |
www.roedl.com/kazakhstan
E-Mail: almaty@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Michael Quiring – michael.quiring@roedl.pro

Layout:

Diana Tsoy – diana.tsoy@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.